Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2877

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 83005 — 5129/68

Bonn, den 7. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH ÄndG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

Der Bundesrat hat in seiner 320. Sitzung am 23. Februar 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben; er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)"

2. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 werden vor den Worten „nach dem 8. Mai 1945" die Worte „nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bundesvertriebenengesetzes fällt." durch die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt oder" ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam."

   d) Als Absatz 3 wird eingefügt:

      „(3) Von dem Stichtag des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer bis zum 31. Dezember 1961 aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogen ist und hier am 31. Dezember 1961 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte."

   e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   f) Als Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von im Gewahrsam geborenen Berechtigten; die ihnen als Erben auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche bleiben unberührt."

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlich begangener Taten zu Gefängnisstrafe von insgesamt mehr als drei Jahren oder zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,".

   b) In Absatz 2 werden die Worte „oder des Landes Berlin" gestrichen.

   c) Als Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden."

4. § 4 wird wie folgt ergänzt:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

      „(2) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

      (3) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieses Gesetzes."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten

die Hinterbliebenen" werden durch die Worte „Hinterbliebene eines Beschädigten (§ 4) erhalten auf Antrag" ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Solange sich die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen in Gewahrsam befinden, erhalten ihre Angehörigen" durch die Worte „Angehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen erhalten auf Antrag" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „drei" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „nach dem 9. August 1955" gestrichen.

c) In Absatz 1 werden hinter den Worten „genommen haben oder nehmen" die Worte „oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren" eingefügt.

d) In Absatz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes die dort" durch die Worte „die für Heimkehrer" ersetzt.

e) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

f) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 24 und 28 a des Heimkehrergesetzes finden keine Anwendung.

(3) In die Frist von sechs Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet. Leistungen nach Abschnitt I des Heimkehrergesetzes werden Berechtigten, die vor dem 10. August 1955 aus dem Gewahrsam entlassen wurden und vor diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, nicht gewährt."

8. § 9 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „drei" ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von vierzehntausendsechshundert Deutsche Mark begrenzt."

c) In Absatz 2 werden hinter der Zahl „7" das Komma und die Zahl „11" gestrichen.

9. Dem § 9 b wird folgender Satz angefügt:

„Diese zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von neunzehntausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark begrenzt."

10. Nach § 9 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 c

Weitere Eingliederungshilfen

(1) Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der keinen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b hat, erhält auf Antrag im Rahmen der Höchstgrenze des § 9 a Abs. 1 Satz 2 vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 an — für jeden Gewahrsamsmonat eine weitere Eingliederungshilfe von 20 Deutsche Mark, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten Personen, die im Gewahrsam geboren wurden, diese Leistungen nicht.

(2) Die weitere Eingliederungshilfe nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 1968, 1969 und 1970 ausgezahlt; dabei sind Berechtigte mit höherem Lebensalter bevorzugt zu berücksichtigen."

11. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt das Land, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."

b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a bis 9 c entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte."

c) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Über die Anträge mehrerer Antragsteller, die Erben oder weitere Erben einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Person sind, entscheidet die Behörde, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist."

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

e) In Absatz 6 Satz 7 werden hinter der Zahl „17" das Komma und die Zahl „18" gestrichen.

12. Dem § 10 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Behörde dem Antrag in vollem Umfang entsprechen will oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat."

Artikel II

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

2. In § 1 a wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

3. In den §§ 2 und 3 werden jeweils die Worte „und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufgenommen worden sind", gestrichen.

4. In § 24 Abs. 4 werden in der Klammer die Worte „und 4" gestrichen.

Artikel III

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Dem § 11 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."

Artikel IV

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Häftlingshilfegesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Entwicklung von Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung seit dem Jahre 1960 sind einige Änderungen und Ergänzungen des Häftlingshilfegesetzes erforderlich geworden. Dies gilt vornehmlich für die Vorschriften über die Eingliederungshilfe. Die Leistungen nach § 9 a werden, soweit keine Ansprüche nach § 9 b bestehen, durch die in § 9 c eingeführte weitere Eingliederungshilfe ergänzt; gleichzeitig werden Höchstbeträge eingeführt.

Außerdem haben sich Tatbestände ergeben, bei denen ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz bestehen sollte, z. B. bei Verhaftung aus politischen Gründen nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen, aber vor dem 9. Mai 1945 oder ferner bei unverschuldeter Überschreitung der 6-Monats-Frist in § 9 HHG u. a. Es ist geboten, sie jetzt als anspruchsbegründend in das Gesetz einzufügen.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Häftlingshilfe nunmehr abschließend geregelt werden.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Deutsche, die nach der Besetzung ihres Heimatgebietes durch die sowjetischen Truppen, aber noch vor dem 9. Mai 1945, in Gewahrsam genommen wurden, haben keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz. Diese Regelung ist im Hinblick auf jene Personen unbillig, die nur deshalb vor dem Kapitulationstag in Gewahrsam kamen, weil die sowjetischen Truppen ihre Gebiete eher als andere besetzten.

Buchstabe b

Es erscheint geboten, ebenso wie in anderen Gesetzen die anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge unter die Ausnahmen vom Stichtage zu nehmen.

Buchstaben c bis e

Es erscheint geboten, zwei weitere Ausnahmen vom Stichtag (10. August 1955) zuzulassen. Die Ausnahme in der vorgesehenen Nr. 4 des § 1 Abs. 2 HHG entspricht der seit Jahren bewährten Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 KgfEG; sie soll auch im Häftlingshilfegesetz gelten. Die Ausnahme in dem vorgesehenen Absatz 3 des § 1 HHG soll alle bis zum 31. Dezember 1961 aus der Sowjetzone zugezogenen ehemaligen politischen Häftlinge in den Genuß der Leistungen des Gesetzes bringen.

Buchstabe f

Der hinzugefügte Absatz begrenzt den Kreis der Berechtigten auf Abkömmlinge ersten Grades wie im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Die Gesetzesänderung soll der Klarstellung und der Beschränkung auf vorsätzlich begangene Straftaten dienen.

Buchstabe c

Die in § 8 Abs. 3 KgfEG getroffene Regelung hat sich bewährt und sollte ins Häftlingshilfegesetz übernommen werden.

Zu Nummer 4

§ 4 HHG läßt in der bisherigen Fassung eine Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes nur zu, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen Gewahrsam und gesundheitlicher Schädigung vorliegt. Da die ehemaligen politischen Häftlinge jedoch Versorgung in gleicher Weise wie die unmittelbar Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten sollen, ist die vorgeschlagene Ergänzung geboten. Bisher wurde in derartigen Fällen im Wege des Härteausgleichs (§ 12 HHG) geholfen.

Zu Nummer 5

§ 5 HHG gewährt Hinterbliebenenversorgung nur, wenn der Beschädigte „an den Folgen der Schädigung gestorben" ist. Diese starre Bindung entspricht nicht in vollem Umfang den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes, die elastischer sind (vgl. z. B. §§ 1, 48 BVG). Die Versorgung der Hinterbliebenen eines politischen Häftlings sollte nicht anders sein als die Hinterbliebenenversorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

Zu Nummer 6

Nach § 5 Abs. 3 des Unterhaltsbeihilfegesetzes — UBG — kann die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige

von Kriegsgefangenen zur Vermeidung unbilliger Härten auch für die Zeit belassen oder gewährt werden, in welcher der ehemalige Kriegsgefangene gegen seinen Willen gehindert ist, im Anschluß an die Heimkehr zu seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gelangen. Nach dem jetzt geltenden § 8 HHG ist jedoch die Unterhaltsbeihilfe an die Voraussetzung des noch andauernden Gewahrsams geknüpft. Eine Anpassung an die Regelung des § 5 Abs. 3 UBG erscheint geboten. Die Aufnahme der Worte „auf Antrag" entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 2 UBG).

Zu Nummer 7

Buchstabe a

Die Verkürzung der Mindestgewahrsamszeit auf 3 Monate ist geboten, weil schon ein Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten für den Betroffenen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Buchstabe b

Die unterschiedliche Behandlung der politischen Häftlinge hinsichtlich der Leistungen nach dem Heimkehrergesetz — HkG — je nachdem, ob sie vor oder nach dem 10. August 1955 (Inkrafttreten des Häftlingshilfegesetzes) gekommen sind, erscheint nicht gerechtfertigt.

Buchstabe c

Es entspricht dem Sinn und Zweck der 6-Monats-Frist, daß sie auch für ehemalige politische Häftlinge gilt, die bereits vor der Verhaftung ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten.

Buchstabe d

Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes werden auch nach anderen Vorschriften, so z. B. nach § 25 b der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (BGBl. 1962 I S. 622) und § 69 Abs. 6 der Bestallungsordnung für Ärzte (BGBl. 1965 I S. 447) Vergünstigungen gewährt, die ehemalige politische Häftlinge über § 9 Abs. 1 HHG augenblicklich nicht erhalten können, weil dort nur auf das Heimkehrergesetz verwiesen wird.

Buchstaben e und f

Ein Bedürfnis, im Wege des Härteausgleichs die Gewahrsamszeit als Ersatzzeit in der Rentenversicherung anzurechnen, besteht infolge der Verbesserungen der Novelle, durch die in vielen Fällen ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zugesprochen werden kann, kaum noch. Die einschlägigen Bestimmungen der Rentengesetzgebung sahen ebenfalls keinen Härteausgleich vor.

Entsprechend der Bestimmung in § 1 Abs. 6 des Heimkehrergesetzes sollen auch in die 6-Monats-Frist des § 9 HHG Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet werden. Ferner wird die Gewährung von Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe (Abschnitt I des Heimkehrergesetzes) an Berechtigte ausgeschlossen, die schon vor Inkrafttreten des Häftlingshilfegesetzes (10. August 1955) aus der Haft entlassen wurden und vor diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

Zu Nummer 8

Buchstabe a

Nach der geltenden Fassung des § 9 a wird Eingliederungshilfe nur gewährt, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als 12 Monate in Gewahrsam gehalten wurde. Eine wesentliche Herabsetzung dieser Frist erscheint gerechtfertigt, weil auch ein kürzerer Gewahrsam eine schwere Beeinträchtigung darstellt (vgl. auch Begründung zu Nr. 7 Buchstabe a).

Buchstabe b

Die Einführung eines Höchstbetrages ist im Hinblick auf die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 3 KgfEG in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) erforderlich. Der Höchstbetrag von 14 600 DM entspricht der Eingliederungshilfe, die nach geltendem Recht an einen von Januar 1947 bis einschließlich März 1968 in Gewahrsam gewesenen ehemaligen politischen Häftling zu zahlen ist.

Buchstabe c

Die Verweisung auf § 11 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes erübrigt sich, nachdem die Zuständigkeit im Häftlingshilfegesetz selbst geregelt ist (siehe Nummer 11).

Zu Nummer 9

Auf die Begründung zu Nr. 8 Buchstabe b wird verwiesen. Der Höchstbetrag entspricht der zusätzlichen Eingliederungshilfe, die nach § 9 b HHG an einen von Januar 1947 bis einschließlich März 1968 „nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945" in Gewahrsam gewesenen politischen Häftling zu zahlen ist.

Zu Nummer 10

Entspricht dem § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Um die Kosten der Novellierung auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen, soll die Auszahlung der weiteren Eingliederungshilfe in mehreren Jahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 11

Buchstabe a

Nach § 10 Abs. 5 letzter Satz ist § 16 BVFG entsprechend anzuwenden. Damit bestimmt z. Z. die Regierung von Nordrhein-Westfalen die zuständige Behörde für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat. Es ist ein allseits anerkanntes verwaltungspraktisches Bedürfnis, die Gewährung der begehrten Leistung der gleichen Behörde zu übertragen. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Buchstabe b

Da über Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a und 9 b die allgemeinen Verwaltungsgerichte entscheiden, muß auch der neue § 9 c hier genannt werden.

Buchstaben c und d

Bei Anträgen mehrerer Erben oder Erbeserben eines politischen Häftlings wird die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht einheitlich beurteilt. Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung, indem sie festlegt, daß stets die Behörde zu entscheiden hat, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist.

Buchstabe e

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Aufhebung von Verwaltungsakten ist für das Häftlingshilfegesetz ausreichend. Die entsprechende Anwendung des § 18 BVFG hat bei der Ausführung des Häftlingshilfegesetzes zu Unzuträglichkeiten geführt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 1965 — VIII C 395/63).

Zu Nummer 12

Die vorgesehene Regelung entspricht dem § 13 Abs. 2 KgfEG.

Zu Artikel II

§ 1 Abs. 4 HkG ist der Vorläufer des § 9 HHG. Da die bisherige unterschiedliche Behandlung der politischen Häftlinge hinsichtlich der Heimkehrerleistungen gemäß Nr. 7 Buchstabe b wegfällt, wird § 1 Abs. 4 HkG überflüssig.

Zu Artikel III

Die in Artikel I Nr. 11 Buchstabe a vorgesehene Regelung wird in ähnlicher Weise auch für das KgfEG getroffen, da hier das gleiche Bedürfnis vorliegt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich folgender Mehrbedarf:

1.

Mehrkosten für die beabsichtigten Änderungen zu Nr. 1, 2 Buchstabe a, 2 Buchstabe b, 2 Buchstabe e, bis 7, 8 Buchstabe b, 8 Buchstabe c, 9, 11 und 12 entstehen nicht, da es sich um redaktionelle oder formelle Änderungen oder solche Ergänzungen handelt, in denen bisher schon über § 12 geholfen werden konnte. Die Regelung zu Nr. 2 Buchstaben c und d dürfte nur geringe Kosten verursachen, da ehemalige politische Häftlinge bzw. deren Angehörige oder Hinterbliebene, die nach dem 10. August 1955 ins Bundesgebiet gekommen sind, in der Regel die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 geltender Fassung erfüllen.

2.

Zu Nummer 8

Buchstabe a

Änderung der Mindesthaftzeit in
§ 9 a .... ca. 500 000 DM

Zu Nummer 10

„Weitere Eingliederungshilfe"
nach § 9 c .... ca. 8 000 000 DM

Die Gesamtkosten dürften somit
einen Betrag von .... ca. 8 500 000 DM
nicht überschreiten.

Angesichts dieses Volumens der Novelle ist eine Auswirkung auf das Preisgefüge in der Bundesrepublik nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel I

1. **Zu Nummer 4** (§ 4)

a) In Buchstabe b sind die Anfangsworte und Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„b) Als Absätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

‚(2) Als Schädigung infolge des Gewahrsams gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhalts angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen.'"

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung

Durch Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Artikel III Nr. 2 Buchstabe a und Artikel IV Nr. 2 Buchstabe a des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV — wurden die obengenannten Schädigungstatbestände einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst gleichgestellt. Es ist daher erforderlich, auch das Häftlingshilfegesetz entsprechend anzupassen.

b) In Buchstabe b sind in § 4 Abs. 3*) Satz 2 die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung" zu ersetzen durch die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung";

ferner ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Durch die Bindung von Landesbehörden beim Erlaß von Verwaltungsakten an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wird eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung begründet. Den Landesbehörden kann deshalb nur vorgeschrieben werden, sich vor dem Erlaß von Verwaltungsakten mit dem zuständigen Bundesminister ins Benehmen zu setzen.

Auch bei Streichung des zweiten Halbsatzes ist es möglich, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf die Herstellung des Benehmens mit ihm allgemein verzichtet.

*) im Gesetzentwurf Absatz 2

2. **Zu Nummer 6** (§ 8)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden hinter den Worten ‚ihre Angehörigen' die Worte ‚auf Antrag' eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 1 a eingefügt:

‚§ 5 Abs. 3 des Unterhaltsbeihilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden.'"

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Änderung des § 8 Abs. 1 HHG eine Anpassung an § 5 Abs. 3 UBG bezwecken. Dies wird mit der vorgesehenen Neufassung nicht erreicht.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 spricht von Personen, die unter den dort genannten Voraussetzungen in Gewahrsam genommen wurden. Daraus könnte geschlossen werden, daß auch die Angehörigen der Personen versorgt werden können, die zwar in einem Gewahrsam waren, aber zu ihren Angehörigen heimgekehrt sind.

Nach § 8 Abs. 1 sollen jedoch nur die Angehörigen der Personen Versorgung erhalten, die sich noch in Gewahrsam befinden oder die gegen ihren Willen im Anschluß an den Gewahrsam gehindert sind, zu ihren Angehörigen zurückzukehren (siehe § 5 Abs. 3 UBG).

Die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 3 UBG sollte daher ausdrücklich bestimmt werden.

3. **Zu Nummer 11** (§ 10)

a) In Nummer 11 ist folgender Buchstabe a einzufügen:

„a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

‚Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind.'"

Die Buchstaben a bis e des Gesetzentwurfs werden Buchstaben b bis f.

Begründung

Nachdem die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG durch Neufassung des § 9 Abs. 1 HHG auch solche Hilfen und Vergünstigungen erhalten sollen, die außerhalb des Heimkehrergesetzes geregelt sind, bedarf die Zuständigkeitsregelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 HHG einer entsprechenden Ergänzung.

b) In Nummer 11 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung: ‚Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16, 17 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.'"

Begründung

Auf Grund einer durch das 2. ÄndG BVFG vorgenommenen Ergänzung des § 15 BVFG sind die von den Vertriebenen- und Flüchtlingsbehörden ausgestellten Ausweise als für alle Betreuungsbehörden verbindlich erklärt worden (§ 15 Abs. 5 BVFG).

Obwohl aus der Erteilung des Vertriebenen- und Flüchtlingsausweises Rechte und Vergünstigungen herzuleiten sind, deren Wert über dem der Leistungen liegt, die den ehemaligen politischen Häftlingen im allgemeinen im Häftlingshilfegesetz eingeräumt werden, sind die von denselben Behörden gemäß § 10 Abs. 4 HHG erteilten Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes nicht mit Bindungswirkung ausgestattet.

Diese vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 25. März 1965 VIII C 395/63 (ZLA 1965 S. 284) als offensichtlich mit einem Mangel an Folgerichtigkeit bezeichnete Regelung hat dazu geführt, daß die Leistungsbehörden in eigener Zuständigkeit prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1, 2 HHG vorliegen.

Abgesehen davon, daß im Einzelfall wegen der Zuständigkeit verschiedener Leistungsbehörden divergierende Entscheidungen zustande kommen, ergibt sich daraus die weitere Konsequenz, daß im Streitfall gegebenenfalls die Sozialgerichte zu entscheiden haben und also zwei gerichtliche Instanzenwege mit den Tatbeständen des § 10 Abs. 4 und damit der §§ 1 und 2 HHG befaßt werden.

Der Umstand, daß die mit den Verhältnissen in der sowjetischen Besatzungszone und in den Gewahrsamsgebieten vertrauten Vertriebenen- und Flüchtlingsbehörden vor der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung den nach § 10 a HHG vorgesehenen, im allgemeinen mit Sowjetzonenflüchtlingen und ehemaligen politischen Häftlingen besetzten Ausschuß zu hören haben, sowie das in § 10 Abs. 5 HHG geregelte Verfahren geben ausreichende Gewähr für die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung. Im Interesse der Rechtssicherheit wird dabei die ohnehin im Regierungsentwurf in Artikel I Nr. 11 e vorgesehene Streichung des § 18 BVFG in § 10 Abs. 6 Satz 7 (bisher § 10 Abs. 5 Satz 7) in Kauf genommen werden können.

4. **Nach Nummer 12**

Folgende Nummer 13 ist anzufügen:

„13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl ‚7' durch die Zahl ‚8' ersetzt."

Begründung

Durch diese Änderung wird § 13 HHG an § 20 BVG angeglichen. Nach § 20 BVG erhalten die Krankenkassen als Ersatz für Verwaltungskosten 8 % des Kostenersatzes, nach § 13 HHG bisher lediglich 7 %. Ein Grund für den Unterschied ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung bedeutet auch eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Buchstabe a

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 1.

Buchstabe b

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung begründet wird, sondern eine materielle Voraussetzung für die von den Landesbehörden zu treffenden Entscheidungen.

Die Zustimmung soll in bestimmten Fällen die fehlende Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs ersetzen und erst die Voraussetzung für die Gewährung von Versorgung schaffen. Um eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten, ist die Mitwirkung des für das Bundesversorgungsgesetz federführenden Bundesministers in dieser Form erforderlich. Es handelt sich um Leistungen, die finanziell ausschließlich vom Bund getragen werden (Artikel 120 GG); in diesem Bereich ist eine Ingerenz des Bundes, die lediglich ein Korrelat zu seiner Ausgabenverantwortung darstellt, durch das Grundgesetz nicht ausgeschlossen.

Der neue Absatz 3 *) in § 4 stimmt wörtlich mit § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes überein. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Beschädigtenversorgung der politischen Häftlinge an die Regelung des Bundesversorgungsgesetzes angepaßt werden. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn die vorgesehene „Zustimmung" in ein „Benehmen" umgeändert würde.

*) im Gesetzentwurf Absatz 2

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Die Änderung ist nicht erforderlich, weil durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung eindeutig die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 3 des Unterhaltsbeihilfegesetzes ermöglicht wird. Den Schluß, daß Angehörige von Personen, die bereits zu ihren Angehörigen zurückgekehrt sind, noch eine Versorgung erhalten könnten, läßt diese Fassung nicht zu, weil Unterhaltsbeihilfe an ehemalige politische Häftlinge nur im Rahmen des Unterhaltsbeihilfegesetzes gewährt werden kann und § 5 des Unterhaltsbeihilfegesetzes Leistungen über den Zeitpunkt der Rückkehr hinaus ausschließt.

Zu 3.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 13 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängenden Kosten ein Betrag von 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach § 23 des Heimkehrergesetzes zu gewährenden Leistungen ersetzt."

Um die vom Bundesrat angestrebte Angleichung an die Regelung des Bundesversorgungsgesetzes zu erreichen, muß sichergestellt werden, daß neben den Verwaltungskosten auch sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängende Kosten mit dem Betrag von 8 vom Hundert abgegolten werden (vgl. § 20 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes). Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für die Durchführung vertrauensärztlicher Untersuchungen und für Sprechstundenbedarf.